

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge-Zusatzrückstellungs-Verordnung geändert wird

Auf Grund des § 152 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 (VAG 2016), BGBl. I Nr. 34/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2021, wird verordnet:

Die Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge-Zusatzrückstellungs-Verordnung (PZV-ZRV), BGBl. II Nr. 297/2015 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 wird der Wert „1,75%“ durch den Wert „0,75%“ ersetzt.

2. § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Das für die Berechnung des maximalen Verlusts L verwendete σ entspricht dem Durchschnitt der Jahreswerte der letzten fünf Geschäftsjahre.“

3. § 7 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 2 Abs. 5 sowie § 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2021 treten mit 1. Jänner 2022 in Kraft.“

Begründung

Allgemeiner Teil

In § 152 Abs. 2 VAG 2016 wird vorgeschrieben, dass bei der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge (PZV) gemäß §§ 108g bis 108i des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2021, zur Sicherstellung der Kapitalgarantie auch Rückstellungen für Kapitalanlagerisiken zu bilden sind, soweit die Kapitalanlagerisiken über diejenigen der Lebensversicherung hinausgehen.

Gemäß § 152 Abs. 2 VAG 2016 kann die FMA mit Verordnung die Voraussetzungen, unter denen solche zusätzlichen Rückstellungen zu bilden sind, sowie die erforderliche Höhe dieser Rückstellungen festsetzen. Dabei können insbesondere die Mindestbindefrist, die Höhe des Rechnungszinssatzes, die Ertragsersparung der Vermögenswerte, die Volatilität der Vermögenswerte und die Art der Gewinnzuteilung herangezogen werden.

Mit der vorliegenden Verordnung soll der Abzinsungsfaktor dementsprechend von 1,75% auf 0,75% gesenkt werden.

Darüber hinaus sieht die vorliegende Verordnung eine Anpassung von σ als Parameter für die Berechnung der zusätzlichen Rückstellung vor. Um eine gleichmäßige Berücksichtigung des maximalen Verlusts L bei der Berechnung der zusätzlichen Rückstellung zu ermöglichen, soll für die Berechnung der Jahres-Volatilität nunmehr ein Durchschnittswert, berechnet auf Basis der Werte der fünf vorangehenden Kalenderjahre, herangezogen werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 5):

Bedingt durch den seit einigen Jahren zu beobachtenden Trend fallender Kapitalmarktzinsen soll der Zinssatz, der für die Bestimmung des Abzinsungsfaktors verwendet wird, entsprechend reduziert werden. In der Stammfassung der Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge-Zusatzrückstellungs-Verordnung (PZV-ZRV), BGBl. II Nr. 297/2015, war der Zinssatz für die Bestimmung des Abzinsungsfaktors anhand der zehnjährigen durchschnittlichen Sekundärmarktrendite (SMR) festgesetzt worden. Dieser zehnjährige Durchschnitt betrug für den Zeitraum bis 2014 2,68%. Zu beachten ist jedoch, dass die SMR in den vergangenen Jahren kontinuierlich gesunken ist: So betrug die SMR im Jahr 2013 1,06% und im Jahr 2014 0,95%. Ab dem 1. April 2015 wurde die SMR durch die „Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen“ (UDRB) abgelöst. Im Vergleich zum Jahr 2015, in dem die UDRB 0,41% betrug, fiel die UDRB auf -0,31% für das Jahr 2020. Im zehnjährigen Durchschnitt (2011 bis 2020) beträgt der maßgebliche Referenzzinssatz (SMR/UDRB) 0,38%. In Anbetracht der Unsicherheiten hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Zinsniveaus und im Sinne der Stabilität erscheint daher eine Festsetzung des Zinssatzes gemäß § 2 Abs. 5 mit 0,75% angemessen. Bei einer Änderung der Marktverhältnisse wird die FMA diesen Zinssatz neuerlich überprüfen und gegebenenfalls ändern.

Der im Vergleich zum Höchstzins gemäß § 2 Abs. 1 der Versicherungsunternehmen-Höchstzinssatzverordnung (VU-HZV), BGBl. II Nr. 229/2015, in der Fassung des Begutachtungsentwurfs vom 6. Mai 2021 (abrufbar unter <https://www.fma.gv.at/fma/fma-konsultationen/>), höhere Abzinsungsfaktor ist dadurch begründet, dass bei der PZV die Garantie grundsätzlich nur am Laufzeitende bei Verrentung fällig wird.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 2):

Bei der Berechnung des maximalen Verlusts L kommt der Jahres-Volatilität eine bedeutende Rolle zu, da sie einen wesentlichen Einfluss auf die Rückstellungshöhe hat. Eine stark schwankende Jahres-Volatilität hätte Auswirkungen auf die zusätzliche Rückstellung und würde diese für langfristige Verbindlichkeiten der Planbarkeit entziehen. Die in Abs. 2 neu vorgesehenen Glättung (Durchschnitt der Jahres-Volatilitäten der vorangegangenen fünf Jahre) dient daher der finanziellen Stabilität und trägt dem langfristigen Charakter der Rückstellung unter Beachtung des Grundsatzes der Vorsicht Rechnung.

Aufgrund der Durchschnittsbildung wird die zusätzliche Rückstellung durch gelegentliche starke Schwankungen der Jahres-Volatilität nicht wesentlich beeinträchtigt. Für σ als Parameter für die Berechnung des maximalen Verlusts L werden fünf Jahreswerte herangezogen, da damit Veränderungen über einen längeren Zeitraum angemessen berücksichtigt werden können und ein Glättungseffekt erzielt werden kann.

Von der bisher vorgesehenen Systematik wird grundsätzlich nicht abgewichen. Die Berechnung des maximalen Verlusts L erfolgt weiterhin nach der Formel gemäß Abs. 1, allerdings ergibt sich der maximale Verlust L nun unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Jahres-Volatilitäten der vorangegangenen fünf Jahre. Erfolgt beispielsweise die Berechnung des σ per 31.12.2020, so sind die Jahres-Volatilitäten der Jahre 2016 bis 2020 heranzuziehen. Betragen diese zum Beispiel 22% (2016), 12% (2017), 16% (2018), 14% (2019) und 37% (2020), so wäre ein durchschnittliches σ in Höhe von 20,2% für diese Berechnung per 31.12.2020 zu berücksichtigen. Dadurch soll weiterhin eine gleichmäßige Berücksichtigung des maximalen Verlusts L bei der Berechnung der zusätzlichen Rückstellung sichergestellt werden. Damit wird die Stichtagsbetrachtung entschärft und mehr Planbarkeit für die Unternehmen hergestellt.

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 2):

Inkrafttretensbestimmung. Der geänderte Zinssatz des § 2 Abs. 5 ist ab 1. Jänner 2022 auch bei der Berechnung des Garantiebetrags G (§ 4) für die bereits davor abgeschlossenen Verträge der PZV anzuwenden. Dies gilt auch für die geänderte Berechnung von σ als Durchschnitt der Jahres-Volatilitäten der vorangegangenen fünf Jahre gemäß § 3 Abs. 2 bei der Berechnung der zusätzlichen Rückstellung.